



# *Lockenhauser* **GEMEINDE- INFORMATION**

---

Liebe Mitbürgerinnen!

Liebe Mitbürger!

Bürgermeister Werner Brenner hat seine Amtsperiode verkürzt und mir am 9. Jänner offiziell mitgeteilt, dass er mit sofortiger Wirkung sein Amt zurücklegt.

Ich möchte mich im Namen der Großgemeinde für sein Wirken bedanken und wünsche ihm für die Zukunft alles Gute!

Ich möchte Sie mit diesem Schreiben über die weiteren Schritte der Gemeinde informieren.

## **Betreubares Wohnen**

Bgm. Brenner hat seinen Rücktritt ja bereits im Dezember in einer offiziellen Gemeindeaussendung angekündigt. In dieser Aussendung wurde behauptet, die ÖVP hätte sich gegen das Projekt des „betreubaren Wohnens“ in Lockenhaus ausgesprochen.

Ich möchte diese Behauptung richtig stellen:

Die ÖVP und ich selbst sind FÜR betreubares Wohnen, weil wir unsere älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger gut versorgt wissen wollen.

Wir wollen das Projekt eher im Zentrum ansiedeln, wo die betagten Bewohner dann nur noch ein paar Schritte zum Kaufhaus und zum Arzt haben und nicht 500 Meter oder mehr. Leider hat uns die Mehrheitsfraktion überstimmt.

Die ÖVP ist für die Belebung des Lockenhauser Ortszentrums, für eine möglichst geringe Belastung der Gemeindefinanzen und für die Unterstützung der Jugend und der Jungfamilien.

## **Bürgermeisterwahl am 27. Jänner 2012**

Am 9. Jänner 2012 wurde also das Bürgermeisteramt vorzeitig zurückgelegt. Laut Bgld. Gemeindewahlordnung muss eine Neuwahl des Bürgermeisters innerhalb von vier Wochen erfolgen. In dieser Zeit werden die Geschäfte der Gemeinde vom Vizebürgermeister, also von mir, geführt. Die Wahl des neuen Bürgermeisters, für den restlichen Teil der Funktionsperiode, erfolgt durch den Gemeinderat mit einfacher Mehrheit. Dieser ist dann bis zur nächsten Bürgermeister- und Gemeinderatswahl, welche voraussichtlich am 7. Oktober 2012 stattfinden wird, im Amt.

Die entsprechende Gemeinderatssitzung wurde von mir schon für Freitag den 27. Jänner 2012 anberaumt. Bei dieser Sitzung werde ich mich selbstverständlich auch der Wahl stellen.

Natürlich ist diese Sitzung so wie alle anderen GR-Sitzungen öffentlich!

### **Information und Transparenz**

Damit alles transparent und nachvollziehbar abläuft und alle Bürgerinnen und Bürger gut informiert sind, finden Sie die gesetzlichen Bestimmungen am Ende dieses Briefes. Außerdem werde ich versuchen durchzusetzen, dass in Zukunft die Gemeinde ganz automatisch und verpflichtend nach JEDER Gemeinderatssitzung eine Information an alle Bürgerinnen und Bürger der Großgemeinde aussendet, wo über die Ergebnisse der jeweiligen GR-Sitzung informiert wird. Das wurde bis jetzt von der Mehrheitspartei abgelehnt.

Falls Sie noch Fragen oder Anregungen haben, bin ich für Sie jederzeit zu erreichen! Rufen Sie mich einfach unter 0664/43 16 699 an und ich werde mich persönlich um Ihr Anliegen kümmern!

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Vizebürgermeister:

Klaus Schranz e.h.

---

### **Auszug aus der Bgld. Gemeindewahlordnung**

#### **§ 86**

#### ***Amtsverzicht, Mandatsverzicht***

- (1) Der Verzicht auf ein bereits angenommenes Mandat als Mitglied des Gemeinderates oder auf das Amt des Bürgermeisters ist erst nach Beendigung der Wahl des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) zulässig.*
- (2) Der Verzicht muß schriftlich erklärt werden. Die Erklärung ist an den Bürgermeister, falls dieser auf sein Amt bzw. Mandat verzichtet, an den Vizebürgermeister zu richten und beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen.*
- (3) Der Verzicht auf das Amt bzw. Mandat wird mit dem Einlangen der Erklärung beim Gemeindeamt (Magistrat) rechtswirksam, sofern in der Verzichtserklärung nicht ein späterer Zeitpunkt angeführt ist.*

#### **§ 90**

#### ***Neubesetzung frei gewordener Ämter***

- (1) Endet das Amt eines vom Gemeinderat aus der Mitte seiner Mitglieder gewählten Bürgermeisters oder eines sonstigen Mitgliedes des Gemeindevorstandes (Stadtssenates) vorzeitig, so ist binnen vier Wochen eine Nachwahl für den restlichen Teil der Funktionsperiode vorzunehmen. Dies gilt auch für die Nachwahl des Bürgermeisters, dessen Amt innerhalb eines Jahres vor dem nach § 3 Abs. 2 Z 1 frühestmöglichen Wahltag endet.*
- (2) Zur Nachwahl des Bürgermeisters ist der Gemeinderat vom Vizebürgermeister einzuberufen, der auch den Vorsitz zu führen hat.*
- (3) Für die Nachwahlen gelten die §§ 80 Abs. 4 und 81 bis 84 sinngemäß.*